
Datum: 10.11.2016
Gericht: Sozialgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 19. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 19 SF 197/16 E
ECLI: ECLI:DE:SGD:2016:1110.S19SF197.16E.00

Nachinstanz: Landessozialgericht NRW, L 6 AS 2347/16 B
Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Die von der Landeskasse dem Erinnerungsführer zu zahlende
Gebühren und Auslagen werden auf 478,74 EUR festgesetzt.

- Gründe: 1
- Die gemäß § 56 Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) i.V.m. § 33 RVG
zulässige Erinnerung führt zu keinem von dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.03.2016
abweichenden Ergebnis. 2
- Der Erinnerungsführer wird durch den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.03.2016 nicht
beschwert. 3
- Aufgrund der geringen Bedeutung des zugrunde liegenden Klageverfahrens (Kosten eines
Widerspruchsverfahrens) sowie des geringen Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit bei
fehlender Schwierigkeit wäre allenfalls ¼-Gebühr angemessen (=175,00 EUR). Wenn man
alle drei geltend gemachten Gebühren mit diesem Betrag (175,00 EUR) berücksichtigte
(=525,00 EUR), wäre dies immer noch ein geringerer Betrag als derjenige, der durch die
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugrunde gelegt wurde (insgesamt 590,00 EUR,
bezogen auf die drei geltend gemachten Gebühren). Eine höhere Kostenerstattung kommt
daher nicht in Betracht, ohne dass es auf die von dem Erinnerungsführer aufgeworfenen
Fragen ankäme; eine niedrigere Festsetzung scheidet aufgrund des Verböserungsverbot
aus (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11 Aufl. 2014, Rn. 10 zu § 197
SGG). 4

